

Satzung des Vereins „Neuland gewinnen“

Präambel

Neulandgewinner sind Menschen, die vor Ort, im ländlichen Raum, Gesellschaft selber machen. Den Namen leiten sie vom Programm "Neulandgewinner. Zukunft erfinden vor Ort" der Robert Bosch Stiftung GmbH her. Eigenverantwortliches Handeln und bürgerschaftliches Engagement werden zu wichtigen Faktoren für die Zukunftsfähigkeit und Lebensqualität von Kommunen und Regionen besonders im ländlichen Raum. Wo Wandel ist, entstehen neue Freiräume, die Menschen mit Kreativität und Umsetzungswillen füllen können. Es braucht Bürgerinnen und Bürger, die die Chancen auf Veränderung sehen, die Ideen entwickeln und umsetzen, die neue Wege ausprobieren und Vorbild für andere werden wollen.

In diesem Sinne hat es sich der Verein "Neuland gewinnen" zur Aufgabe gemacht, die gesellschaftlichen Veränderungen in ländlichen Regionen Deutschlands mitzugestalten.

Um dieses Ziel zu verfolgen, schafft und bietet der Verein einen Rahmen zur Aktivierung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Verantwortung durch eigenverantwortliches Handeln und bürgerschaftliches Engagement. Die Verfolgung dieses Ziels soll nach dem Willen der Gründungsmitglieder stets im Einklang mit der Idee zum Programm „Neuland Gewinner. Zukunft erfinden vor Ort“ stehen und in enger Abstimmung mit der Robert Bosch Stiftung GmbH im Lichte ihrer steuerbegünstigten Zwecke erfolgen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Neuland gewinnen“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Genthin.
- (4) Ein abweichender Verwaltungssitz ist zulässig und kann eingerichtet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke., insbesondere der Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteure im ländlichen Raum
 - Initiierung von Maßnahmen und Projekten zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum
 - Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen
 - Entwicklung und Verbreitung von Bildungsangeboten
 - Entwicklung und Förderung demokratischer Beteiligungsprozesse
 - Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus fördernden und aktiven Mitgliedern.
2. Die aktiven Mitglieder wirken persönlich an der Entwicklung und der Gestaltung der Vereinsarbeit mit, die fördernden Mitglieder leisten finanzielle, institutionelle und andere Unterstützung.
3. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
4. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
7. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gründe für einen Ausschluss können sein, dass das Mitglied
 - einen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - Ansichten vertritt oder befürwortet, die die Grundlagen und Normen einer rechtsstaatlichen Demokratie in Abrede stellen;
 - in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht, beispielsweise wegen schwerwiegender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist oder dem Verein Schaden zufügt.

Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Stellung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beratung über Jahresziele und Strategie des Vereins
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und Jahresabschlusses des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und Verabschiedung der Beitragsordnung
- f) Genehmigung des durch den Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftsplans. Dieser soll jährlich aufgestellt werden.
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschluss der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beirat;
- j) die Auflösung des Vereins

II. Einberufung und Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
- (2) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beschlussvorlagen durch Mitteilung an die Mitglieder erfolgen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (4) Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

III. Tagesordnung und Protokoll

Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen und gegebenenfalls zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. Stimmen, Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben das Recht an Beratungen und Aussprachen teilzunehmen. Vollmachten oder Stimmboten sind zugelassen.
- (2) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch online durchgeführt werden. Für den Fall einer Online-Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder mit der Einladung die Zugangsdaten.
- (4) Es können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen und ist für die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins verantwortlich.
- (2) Der Verein wird immer durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese kann auch einzelne Geschäfte innerhalb der laufenden Geschäftsführung einem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung unterwerfen.
- (5) Der Vorstand wird im Rahmen der Geschäftsführung des Vereins die Belange der Robert Bosch Stiftung GmbH entsprechend ihrer Interessen als Initiatorin des Programmes „Neulandgewinner. Zukunft erfinden vor Ort“ berücksichtigen. Sofern die Robert Bosch Stiftung GmbH im Rahmen dieses Programmes eine Organisationsform (insbesondere Steuerungsgruppen, Arbeitskreise, Projektgruppen) einrichtet, wird der Vorstand die Geschäftsführungstätigkeit an den Ergebnissen dieser Organisationsform ausrichten.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene Pauschale als Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (7) Innerhalb von 2 Jahren nach der Gründungsversammlung des Vereins ist der Vorstand berechtigt, die Formulierungen der Satzung soweit anzupassen, dass eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt sowie eine Eintragung in das Vereinsregister möglich wird.

§ 9 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, der aus höchstens sieben Personen besteht. Mindestens eine Person soll dabei von der Robert Bosch Stiftung GmbH entsandt werden.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheit zu beraten. Die einzelnen Gegenstände der Beratungstätigkeit sowie die Geschäftsordnung innerhalb des Beirats werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu erlassene Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Besonderer Vertreter

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss für gewisse Geschäfte, insbesondere zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins, besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die dem besonderen Vertreter übertragenen Geschäftskreise sind in dem Bestellungsbeschluss festzulegen.

§ 11 Rechnungslegung, Wirtschaftsplanung

Der Vorstand hat für jedes Kalenderjahr eine Jahresrechnung sowie Einnahme-Überschussrechnung (Jahresabschluss) zu erstellen, die den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen. Dieser Jahresabschluss ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Gleichzeitig hat der Vorstand jährlich eine Wirtschaftsplanung für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung, Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt in der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Robert Bosch Stiftung GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Abwicklung nach Maßgabe dieser Regelung darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts erfolgen.
- (3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 13.10.2017